

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

**68. Jahrgang**

**Würzburg, 27. November 2023**

**Nr. 22**

**Inhaltsübersicht:**

**Amtlicher Teil**

Bek vom 06.11.2023 Nr. RUF-12-1406-8-107 über die Verordnung zur Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Großer Auersberg“ in den Markt Wildflecken und die Gemeinde Riedenberg, Landkreis Bad Kissingen..... 147

Bek vom 07.11.2023 Az. 11-1361-4-2 über die Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Unterfranken..... 148

Bek vom 12.11.2023 Nr. ROF-SG44-5103-1-43-62 / RUF-44-5103-1-28 über die Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Oberfranken und Unterfranken über die Sprengeländerung des Mittelschulverbundes Coburg Stadt und Land und des Mittelschulverbundes Ebern-Maroldswisach-Hofheim-Stadtlauringen, Ausgliederung des Gemeindefreies der Gemeinde Itzgrund aus dem Einzugsbereich der Mittelschule Seßlach, Landkreis Coburg und Eingliederung in den Einzugsbereich der Mittelschule Ebern, Landkreis Haßberge... 150

Bek vom 15.11.2023 Az. 6-7833-2-3 über die Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker und Kupferstecher ..... 151

**Sicherheit, Kommunales und Soziales**

Bek vom 09.11.2023 Nr. 12-1467-7-15 über die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau aufgrund des Beitritts des Landkreises Miltenberg ..... 152

**Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Bek der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 14.11.2023 Nr. Nr. 26-3915.214.02-II-1836/2023 über die Errichtung und Betrieb der Deponie Helmstadt als Deponie der Klasse I (DK I) im Landkreis Würzburg, Gemeinde Helmstadt auf den Flurstücken 1240, 1241 und 1242 der Gemarkung Helmstadt der Firma SBE GmbH & Co KG..... 156

**Bezirk Unterfranken**

Bek vom 03.11.2023 Nr. RUF-Z1.1-0175-13-22-2 über die Öffentliche Zustellung an die unbekannt Erben nach Franz König, geb. 21.06.1946, verst. 28.07.2020, zuletzt wohnhaft: Judengasse 25, 97421 Schweinfurt ..... 158

**Nichtamtlicher Teil**

Buchbesprechungen ..... 158

**Amtlicher Teil**

**Verordnung zur Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Großer Auersberg“ in den Markt Wildflecken und die Gemeinde Riedenberg, Landkreis Bad Kissingen**

Bekanntmachung vom 06.11.2023 Nr. RUF-12-1406-8-107  
 Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

**§ 1**

1. Das gemeindefreie Gebiet „Großer Auersberg“ wird mit dieser Gebietsänderung aufgelöst, es wird vollständig in den Markt Wildflecken und die Gemeinde Riedenberg eingegliedert.
2. Zur Gemeinde Riedenberg wird teilweise das gemeindefreie Gebiet „Großer Auersberg“ mit folgenden Flurstücken eingegliedert:

Gemarkung	Nr. des Flurstücks	Fläche in m <sup>2</sup>
Großer Auersberg	1	856140
Großer Auersberg	2	2120
Großer Auersberg	3	2020
Großer Auersberg	4	410420
Großer Auersberg	5	1250
Großer Auersberg	6	1470

Großer Auersberg	7	1070
Großer Auersberg	8	12560
Großer Auersberg	9	614228
Großer Auersberg	10	646
Großer Auersberg	11	2184

3. In den Markt Wildflecken wird teilweise das gemeindefreie Gebiet „Großer Auersberg“ mit folgenden Flurstücken eingegliedert:

Gemarkung	Nr. des Flurstücks	Fläche in m <sup>2</sup>
Großer Auersberg	12	518710
Großer Auersberg	13	87534
Großer Auersberg	13/2	2150
Großer Auersberg	13/5	455896
Großer Auersberg	13/7	208271
Großer Auersberg	14	2970
Großer Auersberg	14/2	2403
Großer Auersberg	16	4127
Großer Auersberg	16/4	100638
Großer Auersberg	16/5	9941

Großer Auersberg	16/6	522
Großer Auersberg	19	1403
Großer Auersberg	19/2	1477
Großer Auersberg	31	352728
Großer Auersberg	31/1	101853
Großer Auersberg	31/4	28763
Großer Auersberg	31/5	117974
Großer Auersberg	31/6	422
Großer Auersberg	31/7	2731
Großer Auersberg	32	6516
Großer Auersberg	33	356647
Großer Auersberg	33/1	26140
Großer Auersberg	33/2	365
Großer Auersberg	33/3	1860
Großer Auersberg	33/4	1078
Großer Auersberg	33/5	123229
Großer Auersberg	33/6	143550
Großer Auersberg	53	10164
Großer Auersberg	57	3580
Großer Auersberg	75	97422

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft; insoweit tritt das Recht des Landkreises Bad Kissingen außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Würzburg, 06.11.2023

Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann  
Regierungspräsident

Apl-I 1406

RABI S. 147

Feststellung:

Nach Mitteilung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Bad Kissingen vom 27.04.2023 tritt mit der kommunalen Gebietsänderung keine Gemarkungsgrenze in Kraft. Die Änderung der Gemeindegrenze wird nach Erlass der Verordnung katasterteknisch behandelt. Sie wird in einem Fortführungsnachweis der Gemarkung Großer Auersberg des ADBV Bad Kissingen ausgewiesen. Der Fortführungsnachweis kann am ADBV Bad Kissingen von jedermann eingesehen werden.

**Europawahl am 09. Juni 2024;**

**Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Unterfranken**

**Bekanntmachung**

der Regierung von Unterfranken vom 07.11.2023, Az. 11-1361-4-2

Gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 11) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 147, Nr. 198), § 3 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215) und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl. S. 15, BayRS 111-4-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S 98), sind im Regierungsbezirk Unterfranken für die Europawahl 2024 zu Kreis- und Stadtwahlleitern und deren Stellvertretern ernannt worden:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter	Stellvertreterin/Stellvertreter
<b>Landkreis:</b> <b>Aschaffenburg</b>	<b>Röth, Lea</b> Regierungsrätin Landratsamt Aschaffenburg Bayernstraße 18 63739 Aschaffenburg Tel.: 06021/394-406 Fax: 06021/394-968 <a href="mailto:wahlamt@Lra-ab.bayern.de">wahlamt@Lra-ab.bayern.de</a>	<b>Großmann, Holger</b> Verwaltungsamtmann Landratsamt Aschaffenburg Bayernstraße 18 63739 Aschaffenburg Tel.: 06021/394-269 Fax: 06021/394-968 <a href="mailto:wahlamt@Lra-ab.bayern.de">wahlamt@Lra-ab.bayern.de</a>
<b>Bad Kissingen</b>	<b>Büttner, Johannes</b> Regierungsrat Landratsamt Bad Kissingen Obere Marktstraße 6 97688 Bad Kissingen Tel.: 0971/801-3030 Fax: 0971/801-3333 <a href="mailto:wahlen@kg.de">wahlen@kg.de</a>	<b>Sitte, Stefanie</b> Verwaltungsamtsrätin Landratsamt Bad Kissingen Obere Marktstraße 6 97688 Bad Kissingen Tel.: 0971/801-4035 Fax: 0971/801-3333 <a href="mailto:wahlen@kg.de">wahlen@kg.de</a>

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter	Stellvertreterin/Stellvertreter
<b>Haßberge</b>	<b>Dr. Mottl, Christian</b> Regierungsrat Landratsamt Haßberge Am Herrenhof 1 97437 Haßfurt Tel.: 09521/27-112 Fax: 09521/27-333 <a href="mailto:wahl@landratsamt-hassberge.de">wahl@landratsamt-hassberge.de</a>	<b>Mantel, Nina</b> Verwaltungsfachwirtin Landratsamt Haßberge Am Herrenhof 1 97437 Haßfurt Tel.: 09521/27-287 Fax: 09521/27-290 <a href="mailto:wahl@landratsamt-hassberge.de">wahl@landratsamt-hassberge.de</a>
<b>Kitzingen</b>	<b>Storath, Lisa</b> Oberregierungsrätin Landratsamt Kitzingen Kaiserstraße 4 97318 Kitzingen Tel.: 09321/928-3000 Fax: 09321/928-3099 <a href="mailto:wahlen@kitzingen.de">wahlen@kitzingen.de</a>	<b>Taub, Sabine</b> Regierungsrätin Landratsamt Kitzingen Kaiserstraße 4 97318 Kitzingen Tel.: 09321/928-3200 Fax: 09321/928-3299 <a href="mailto:wahlen@kitzingen.de">wahlen@kitzingen.de</a>
<b>Main-Spessart</b>	<b>Ratka, Jacqueline</b> Regierungsrätin Landratsamt Main-Spessart Marktplatz 8 97753 Karlstadt Tel.: 09353/793-1112 Fax: 09353/793-851112 <a href="mailto:wahlen@lramsp.de">wahlen@lramsp.de</a>	<b>Kreußler, Sabine</b> Verwaltungsrätin Landratsamt Main-Spessart Marktplatz 8 97753 Karlstadt Tel.: 09353/793-1410 Fax: 09353/793-7981 <a href="mailto:wahlen@lramsp.de">wahlen@lramsp.de</a>
<b>Miltenberg</b>	<b>Feil, Oliver</b> Regierungsdirektor Landratsamt Miltenberg Brückenstraße 2 63897 Miltenberg Tel.: 09371/501-417 Fax: 09371/501-79317 <a href="mailto:wahlleiter@lra-mil.de">wahlleiter@lra-mil.de</a>	<b>Leiblein, Lothar</b> Regierungsamtsrat Landratsamt Miltenberg Brückenstraße 2 63897 Miltenberg Tel.: 09371/501-319 Fax: 09371/501-79317 <a href="mailto:wahlleiter@lra-mil.de">wahlleiter@lra-mil.de</a>
<b>Rhön-Grabfeld</b>	<b>Kalla, Manuel</b> Regierungsrat Landratsamt Rhön-Grabfeld Spörleinstraße 11 97616 Bad Neustadt a.d. Saale Tel.: 09771/94-211 Fax: 09771/94-81211 <a href="mailto:wahlen@rhoen-grabfeld.de">wahlen@rhoen-grabfeld.de</a>	<b>Geißler, Markus</b> Verwaltungsfachwirt Landratsamt Rhön-Grabfeld Spörleinstraße 11 97616 Bad Neustadt a.d. Saale Tel.: 09771/94-202 Fax: 09771/94-81202 <a href="mailto:wahlen@rhoen-grabfeld.de">wahlen@rhoen-grabfeld.de</a>
<b>Schweinfurt</b>	<b>Weidinger, Sonja</b> Oberregierungsrätin Landratsamt Schweinfurt Schrammstraße 1 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/55-606 Fax: 09721/55-78606 <a href="mailto:wahl@lrasw.de">wahl@lrasw.de</a>	<b>Sehne, Nicole</b> Verwaltungsoberspektorin Landratsamt Schweinfurt Schrammstraße 1 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/55-620 Fax: 09721/55-78620 <a href="mailto:wahl@lrasw.de">wahl@lrasw.de</a>
<b>Würzburg</b>	<b>Opfermann, Nina</b> Oberregierungsrätin Landratsamt Würzburg Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg Tel.: 0931/8003-5062 Fax: 0931/8003-905062 <a href="mailto:wahlen@lra-wue.bayern.de">wahlen@lra-wue.bayern.de</a>	<b>Reitzenberger, Tobias</b> Verwaltungsamtsrat Landratsamt Würzburg Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg Tel.: 0931/8003-5582 Fax: 0931/8003-905582 <a href="mailto:wahlen@lra-wue-bayern.de">wahlen@lra-wue-bayern.de</a>

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter	Stellvertreterin/Stellvertreter
<b>Stadt:</b> <b>Aschaffenburg</b>	<b>Dr. Gruber, Meinhard</b> Stadtdirektor Stadt Aschaffenburg Dalbergstraße 15 63739 Aschaffenburg Tel.: 06021/330-1287 Fax: 06021/330-464 <a href="mailto:wahlamt@aschaffenburg.de">wahlamt@aschaffenburg.de</a>	<b>Zeiler, Wolfgang</b> Verwaltungsrat Stadt Aschaffenburg Dalbergstraße 15 63739 Aschaffenburg Tel.: 06021/330-1480 Fax: 06021/330-626 <a href="mailto:wahlamt@aschaffenburg.de">wahlamt@aschaffenburg.de</a>
<b>Schweinfurt</b>	<b>von Lackum, Jan</b> berufsmäßiger Stadtrat Stadt Schweinfurt Markt 1 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/51-777 Fax: 09721/51-647 <a href="mailto:wahlen@schweinfurt.de">wahlen@schweinfurt.de</a>	<b>Balling, Michael</b> Verwaltungsamtsrat Stadt Schweinfurt Markt 1 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/51-3300 Fax: 09721/51-8893300 <a href="mailto:wahlen@schweinfurt.de">wahlen@schweinfurt.de</a>
<b>Würzburg</b>	<b>Kleiner, Wolfgang</b> rechtskundiger berufsmäßiger Stadtrat Stadt Würzburg Rückermainstraße 2 97070 Würzburg Tel.: 0931/37-2212 Fax: 0931/37-3500 <a href="mailto:wahlen@stadt.wuerzburg.de">wahlen@stadt.wuerzburg.de</a>	<b>Brennfleck, Markus, M.A.</b> Verwaltungsamtsrat Stadt Würzburg Rückermainstraße 2 97070 Würzburg Tel.: 0931/37-2669 Fax: 0931/37-3844 <a href="mailto:wahlen@stadt.wuerzburg.de">wahlen@stadt.wuerzburg.de</a>

Würzburg, 07.11.2023  
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann  
Regierungspräsident

Apl-I 1361

RABl S. 148

**Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Oberfranken und Unterfranken über die Sprengeländerung des Mittelschulverbundes Coburg Stadt und Land und des Mittelschulverbundes Ebern-Maroldsweisach-Hofheim-Stadtlauringen, Ausgliederung des Gemeindegebietes der Gemeinde Itzgrund aus dem Einzugsbereich der Mittelschule Seßlach, Landkreis Coburg und Eingliederung in den Einzugsbereich der Mittelschule Ebern, Landkreis Haßberge**

**vom 12. November 2023**

Auf Grund

- des Art. 26 und des Art. 32a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1 K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, und
- des Art. 8 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 445) durch die Verordnung vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 510) und durch die §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist,

erlassen die Regierungen von Oberfranken und Unterfranken folgende gemeinsame Verordnung:

§ 1

- (1) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Seßlach, zuletzt beschrieben in § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 11.07.2011 (OFrABl Nr. 08/2011), wird um das Gebiet der Gemeinde Itzgrund vermindert.
- (2) Der Einzugsbereich der Mittelschule Ebern, zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 14.06.2006 (UFrABl Nr. 11/2006, S. 81), wird auf das Gebiet der Gemeinde Itzgrund ausgedehnt.

§ 2

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Stadt Seßlach.
- (2) Sie führt die Bezeichnung „Mittelschule Seßlach“.
- (3) Als Einzugsbereich der Schule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 werden bestimmt:
  - a) das Gebiet der Stadt Seßlach;
  - b) das Gebiet der Gemeinde Weitramsdorf.

§ 3

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in der Stadt Ebern.
- (2) Sie führt die Bezeichnung „Mittelschule Ebern“.
- (3) Als Einzugsbereich der Schule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 werden bestimmt:
  - a) das Gebiet der Stadt Ebern,
  - b) das Gebiet der Gemeinde Untermerzbach,
  - c) das Gebiet des Marktes Rentweinsdorf,
  - d) das Gebiet der Gemeinde Itzgrund,
  - e) das Gebiet der Ortsteile Köslau, Hofstetten, Kottenbrunn, Dörfli und Bühl der Stadt Königsberg.

§ 4

- (1) Der Sprengel des Mittelschulverbundes Coburg Stadt und Land wird um das Gebiet der Gemeinde Itzgrund verringert.
- (2) In § 10 Abs. 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Volksschulorganisation in der Stadt Seßlach u.a. vom 11.07.2011 Nr. 44 – 5103 c (OFrABl. Nr. 08/2011, S. 99) wird die Angabe „§ 3 Abs. 2,“ gestrichen. <sup>2</sup>Nach der Angabe „§ 9 Abs. 1“ wird die Angabe „sowie § 2 dieser Verordnung“ angefügt. <sup>3</sup>Im Weiteren werden die Wörter „Gemeinden Itzgrund“ gestrichen und durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.

§ 5

- (1) Der Sprengel des Mittelschulverbundes Ebern-Maroldswisach-Hofheim-Stadtlauringen wird um das Gebiet der Gemeinde Itzgrund erweitert.
- (2) Die Verordnung über die Volksschulorganisation in den Städten Hofheim i. Ufr. und Ebern, sowie den Märkten Maroldswisach und Stadtlauringen vom 05.08.2010 Nr. 44-5103.00-18/10 (UFrABl Nr. 21/2010, S. 177) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mittelschule Ebern ist gemäß § 4 der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 05.12.1969 (RABl S. 276), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 2 dieser Verordnung, für das Gebiet der Stadt Ebern, der Gemeinde Untermerzbach, des Marktes Rentweinsdorf, die Ortsteile Köslau, Hofstetten, Kottenbrunn, Dörfli und Bühl der Stadt Königsberg und die Gemeinde Itzgrund zuständig.

§ 6

Mittelschülerinnen und Mittelschüler aus dem Gebiet der Gemeinde Itzgrund, die im Schuljahr 2021/22 eine Mittelschule aus dem Schulverbund Coburg Stadt und Land besucht haben, dürfen ihre Mittelschulbildung an der bislang besuchten Mittelschule beenden.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2022 tritt § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 11.07.2011 (OFrABl Nr. 08/2011) außer Kraft.

Bayreuth, 12. November 2023 Würzburg, 12. November 2023  
Regierung von Oberfranken Regierung von Unterfranken

Florian Luderschmid Dr. Eugen Ehmann  
Regierungspräsident Regierungspräsident

Apl-I 5103 RABl S. 150

## Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker und Kupferstecher

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 15.11.2023 (Az.: 6-7833-2-3)

Die Regierung von Unterfranken erlässt auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr.1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Verordnung über die Bekämpfung schädlicher Insekten in den Wäldern (Waldschadinsektenverordnung - WaldSchadInV) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 7903-3-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 589) geändert worden ist, folgende

### Allgemeinverfügung:

#### 1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrittetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Unterfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers (*Ips typographus*) und Kupferstechers (*Pityogenes chalcographus*) erklärt (§ 3 Abs. 1 WaldSchadInV).

#### 2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 WaldSchadInV). Die Überwachung hat sich auf

- stehende Bäume,
  - liegendes fängisches Material (zum Beispiel Windwurf oder Kronenmaterial) und
  - aufgearbeitetes Nadelholz
- zu erstrecken.

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden (§ 6 Abs. 1 WaldSchadInV).

#### 3. Anzeige

Bei einem Befall mit Buchdrucker und/oder Kupferstecher haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Wälder und Grundstücke sofort die zuständige Untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 WaldSchadInV).

#### 4. Bekämpfung

Auftretende Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 WaldSchadInV). Aktuelle Hinweise zur sachgemäßen und wirksamen Schädlingsbekämpfung können dem Borkenkäferinfoportal der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft unter <http://www.borkenkaefer.org> entnommen werden. Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Weitere gesetzliche Vorga-

ben, insbesondere Naturschutzrecht, Artenschutzrecht und Pflanzenschutzrecht, bleiben unberührt.

#### 5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 – 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhafter oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der schädlichen Insekten in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder und Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich. Das persönliche Interesse einzelner Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter, bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen und unverzüglichen Bekämpfung der waldbedrohenden Schadinsekten zurücktreten.

#### 6. Vollstreckungsbehörde

Die Regierung von Unterfranken ersucht die Kreisverwaltungsbehörden zur Durchführung des Verwaltungszwangs beim Vollzug dieser Allgemeinverfügung nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRS 2010-2-I). Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

#### 7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2028.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Regierung von Unterfranken,  
Peterplatz 9,  
97070 Würzburg**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg  
in 97082 Würzburg**

**Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**  
zu erheben.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Würzburg, den 15.11.2023  
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann  
Regierungspräsident

Apl-I 7833

RABI S. 151

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

### **Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau aufgrund des Beitritts des Landkreises Miltenberg**

Bekanntmachung vom 09.11.2023 Nr. 12-1467-7-15

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau hat am 28.06.2023 eine mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft tretende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen, die den Beitritt des Landkreises Miltenberg als weiteres Verbandsmitglied neben dem Landkreis Aschaffenburg und der kreisfreien Stadt Aschaffenburg normiert.

Die Regierung von Unterfranken hat die Neufassung der Verbandssatzung und den Beitritt des Landkreises Miltenberg als weiteres Verbandsmitglied mit Schreiben vom 18.08.2023 Nr. 12-1467-7-15 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG genehmigt, da Gründe des öffentlichen Wohls und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Der Trägerzweckverband führt nach Inkrafttreten der neu gefassten Verbandssatzung den Namen „Zweckverband Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg“.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachfolgend die genehmigte Neufassung der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.11.2023  
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke  
Leitender Regierungsdirektor

#### II.

### **Satzung des „Zweckverband Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg“ Vom 20.09.2023**

Der Zweckverband Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Miltenberg-Obernburg mit der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau aufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buch-

stabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 18.08.2023 Nr. 12-1467-7-15 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

## I.

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
  - der Landkreis Aschaffenburg
  - der Landkreis Miltenberg
  - die kreisfreie Stadt Aschaffenburg.
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Sparkasse Miltenberg-Obernburg mit der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau umgebildeten Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Landkreises Miltenberg in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Sparkasse Miltenberg-Obernburg.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

#### § 2

##### Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen  
„Zweckverband Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der kreisfreien Stadt Aschaffenburg und in der Stadt Miltenberg.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

## II.

### Verfassung und Verwaltung

#### § 3

##### Verbandsorgane

- Organe des Zweckverbands sind
- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
  - der Verbandsvorsitzende (§ 9).

#### § 4

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 28 Verbandsräten. <sup>2</sup>Es entsenden
  - der Landkreis Aschaffenburg 12 Verbandsräte
  - der Landkreis Miltenberg 8 Verbandsräte
  - die kreisfreie Stadt Aschaffenburg 8 Verbandsräte.
- (2) <sup>1</sup>Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. <sup>2</sup>Das Amt als be-

stellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. <sup>2</sup>Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. <sup>3</sup>Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>4</sup>Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. <sup>3</sup>Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

#### § 5

##### Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung, mit der alle Auslagen, insbesondere auch der Reise- und Fahrtkosten abgegolten sind; der Entschädigungsanspruch nach Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt. <sup>2</sup>Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Pauschalentschädigung von 154 Euro, die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von 103 Euro. <sup>3</sup>Die bestellten Verbandsräte erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von je 52 Euro. <sup>4</sup>Nimmt ein Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 100 Euro.
- (3) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

#### § 6

##### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. <sup>2</sup>Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. <sup>3</sup>Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen recht-

zeitig zu verständigen. <sup>2</sup>Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

## § 7

### Leitung der Sitzung,

#### Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. <sup>2</sup>Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) <sup>1</sup>Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>5</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>6</sup>Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) <sup>1</sup>Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) <sup>1</sup>Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. <sup>2</sup>Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. <sup>3</sup>Die

Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- (7) <sup>1</sup>Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. <sup>3</sup>Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

## § 8

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
  - b) die Wahl der sieben von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die drei von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind drei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den vom Landkreis Aschaffenburg bestellten Verbandsräten und deren Stellvertretern, zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den vom Landkreis Miltenberg bestellten Verbandsräten und deren Stellvertretern sowie zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den von der kreisfreien Stadt Aschaffenburg bestellten Verbandsräten und deren Stellvertretern zu wählen. Von den durch die Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und deren Ersatzleuten entfallen einer auf den Landkreis Aschaffenburg, einer auf den Landkreis Miltenberg und einer auf die kreisfreie Stadt Aschaffenburg.
  - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
  - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
  - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung
  - f) die Beschlussfassung über alle Änderungen der Verbandssatzung einschließlich der Änderungen der Verbandsaufgaben im Falle des Buchst. d.

## § 9

### Verbandsvorsitzender, Stellvertretende Verbandsvorsitzende und Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

- (1) <sup>1</sup>Verbandsvorsitzende sind im turnusmäßigen Wechsel von einem Jahr der Landrat des Landkreises Aschaffenburg, der Landrat des Landkreises Miltenberg und der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Aschaffenburg in dieser Reihenfolge; der Turnus beginnt am 1. Mai 2026 mit

dem Landrat des Landkreises Aschaffenburg, bis dahin ist Verbandsvorsitzender vom 1. April 2024 bis zum 30. November 2024 der Landrat des Landkreises Aschaffenburg, vom 1. Dezember 2024 bis zum 31. Juli 2025 der Landrat des Landkreises Miltenberg und vom 1. August 2025 bis zum 30. April 2026 der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Aschaffenburg. <sup>2</sup>Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind die jeweils nicht amtierenden Verbandsvorsitzenden in der Reihenfolge des Satzes 1. <sup>3</sup>Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der Reihenfolge der Stellvertretung im Verbandsvorsitz zugleich stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. <sup>3</sup>Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

### § 10

#### Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) <sup>1</sup>Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. <sup>2</sup>Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

### III.

#### Wirtschafts- und Haushaltsführung

### § 11

#### Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) <sup>1</sup>Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:
  - der Landkreis Aschaffenburg 42,42 %
  - der Landkreis Miltenberg 29,30 %
  - die kreisfreie Stadt Aschaffenburg 28,28 %<sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.
- (3) <sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. <sup>2</sup>Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### IV.

#### Statusänderungen

### § 12

#### Änderung der Verbandsatzung und der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Änderungen der Verbandsatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Änderungsanträge müssen den Mitgliedern der Verbandsversammlung zwei Wochen vor der Sitzung, auf der Satzungsänderungen behandelt werden, schriftlich zugestellt werden.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

### § 13

#### Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
  - a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
  - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
  - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
  - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) <sup>1</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die

Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. <sup>2</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.

- (3) <sup>1</sup>Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

#### § 14

##### Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) <sup>1</sup>Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. <sup>2</sup>Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) <sup>1</sup>Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. <sup>2</sup>Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

#### V.

##### Schlussvorschriften

#### § 15

##### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander

aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 16

##### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 17

##### Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden Amtszeit aus insgesamt 28 Verbandsräten. <sup>2</sup>Es entsenden
- |                                      |                 |
|--------------------------------------|-----------------|
| - der Landkreis Aschaffenburg        | 10 Verbandsräte |
| - der Landkreis Miltenberg           | 9 Verbandsräte  |
| - die kreisfreie Stadt Aschaffenburg | 9 Verbandsräte. |
- <sup>3</sup>In dem in Satz 1 genannten Zeitraum ist ergänzend zu § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der stellvertretende Landrat des Landkreises Miltenberg weiterer stellvertretender Verbandsvorsitzender und weiterer stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats, sofern er der Verbandsversammlung als Verbandsrat oder stellvertretender Verbandsrat angehört.
- (2) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt zum 1. April 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 26. August 2002 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 22 vom 28. November 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2015 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 15 vom 24. September 2015) außer Kraft.

Aschaffenburg, 20.09.2023

Jürgen Herzing  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1467

RABI S. 152

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

### Planfeststellung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –

#### Errichtung und Betrieb der Deponie Helmstadt als Deponie der Klasse I (DK I) im Landkreis Würzburg, Gemeinde Helmstadt auf den Flurstücken 1240,1241 und 1242 der Gemarkung Helmstadt der Firma SBE GmbH & Co. KG

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern vom 14. November 2023 Nr. 26-3915.214.02-II-1836/2023

Auf Antrag der Firma SBE GmbH & Co. KG, Volkach-Gaibach, hat die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - mit Beschluss vom 18.09.2023 den Plan zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Helmstadt als Deponie der Klasse I (DK I) im Landkreis Würzburg, Gemeinde Helmstadt auf den

Flurstücken 1240,1241 und 1242 der Gemarkung Helmstadt nach §§ 35 Abs. 2, 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG festgestellt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 18. September 2023 wurde der Planfeststellungsbeschluss mit fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht. Nunmehr erfolgt die erneute öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses vom 18. September 2023 mit richtiger Rechtsbehelfsbelehrung.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden die

öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden Genehmigungen, Erlaubnissen und Nebenbestimmungen:

- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG zur Versickerung von Oberflächenwasser in den Untergrund und Speisung von Biotopflächen
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 57 WHG zur Einleitung von Oberflächenwasser über die bestehende Entwässerungseinrichtung des Regenrückhaltebeckens in den Flecklerigraben
- Nebenbestimmungen zu Deponieerrichtung, -betrieb und Stilllegung, zum Immissionsschutz, zu Natur- und Artenschutz, zum Wasserschutz, zum Bodenschutz, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zur Sicherheitsleistung.

Die im Verfahren vorgebrachten Einwände und Anträge wurden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Zusicherung des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen (Maßgaben) des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,  
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

erhoben werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte außer im Prozesskostenhilfverfahren durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und § 5 RDGEG zur Prozessvertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 18. September 2023 mit berechtigter Rechtsbehelfsbelehrung wurde dem Träger des Vorhabens übermittelt. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses mit berechtigter Rechtsbehelfsbelehrung vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese erneute öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 18. September 2023 wurde vom 16. Oktober 2023 bis 30. Oktober 2023 gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG mit fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich ausgelegt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit berechtigter Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom

04. Dezember bis einschließlich 18. Dezember 2023

erneut bei der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt, Bauamt, Im Kies 8, 97264 Helmstadt während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr sowie Montag und Mittwoch von 13:30 bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 13.30 bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Mit Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist (18. Dezember 2023) gilt der Beschluss mit der berechtigten Rechtsbehelfsbelehrung gegenüber den übrigen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In dem Planfeststellungsbeschluss wurden die Einwendungen anonymisiert und Nummern zugeordnet. Einwender können die Zuordnungsnummer bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern unter Tel.: 0921/604-1396 oder [bergamt@reg-ofr.bayern.de](mailto:bergamt@reg-ofr.bayern.de) unter Angabe des Aktenzeichens (Nr. 26-3915.214.02-II-1836/2023) erfahren. Bei Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt kann die Zuordnungsnummer dort erfragt werden.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - schriftlich (Postanschrift: Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth) oder elektronisch (E-Mail: [bergamt@reg-ofr.bayern.de](mailto:bergamt@reg-ofr.bayern.de)) unter Angabe des Aktenzeichens (Nr. 26-3915.214.02-II-1836/2023) angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss mit berechtigter Rechtsbehelfsbelehrung kann zusätzlich auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter <https://reg-ofr.de/dk1helm> eingesehen werden.

Bayreuth, den 14. November 2023

Regierung von Oberfranken

Dr. B o e r n e r  
Abteilungsleiterin

Apl-I 0175

RABI S. 156

## Bezirk Unterfranken

---

### Öffentliche Zustellung an die unbekannt Erben nach Franz König, geb. 21.06.1946, verst. 28.07.2020, zuletzt wohnhaft: Judengasse 25, 97421 Schweinfurt

Bek vom 27.11.2023 Nr. RUF-Z1.1-0175-13-22-2

#### I.

Mit Schreiben vom 03.11.2023 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 27.11.2023

Regierung von Unterfranken

Jochen Lange

Regierungsvizepräsident

#### II.

Bekanntmachung des Bezirks Unterfranken vom 31.10.2023

Aktenzeichen: KÖNI2106194600

Der Bezirk Unterfranken hat gegenüber den unbekannt Erben nach Herrn Franz König einen Leistungsbescheid über eine Aufwendungsersatzforderung gemäß § 19 Abs. 5 SGB

XII für den verstorbenen Franz König, geb. 21.06.1946, verst. 28.07.2020, erlassen.

Da nach Mitteilung des Nachlassgerichtes alle bekannten Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben und weitere Erbenfeststellung nicht erfolgt, wird das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 Bezirksordnung (Be-zO) zugestellt. Durch die öffentliche Zustellung des Bescheides wird die einmonatige Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die schriftliche Entscheidung kann beim Bezirk Unterfranken, Silberstraße 5, 97074 Würzburg eingesehen werden.

Würzburg, 03.11.2023

Bezirk Unterfranken

Löffler

Leiterin der Sozialverwaltung

Apl-I 0175

RABI S. 158

## Nichtamtlicher Teil

---

### BUCHBESPRECHUNGEN

BKI

#### **BKI Baukosten Gebäude + Positionen Altbau 2022**

Preis: 167,29 Euro

ISBN 978-3-948683-36-8

BKI-Verlag

#### **Statistische Kostenkennwerte für Gebäude Altbau 2022**

nach aktueller DIN 276 und nach Gliederung der Leistungsbe-  
reiche:

#### **Neue Kostensicherheit mit BKI Baukosten Altbau 2022 zu 37 Altbau-Gebäudearten, mit statistischer Sicherheit von über 700 Altbau-Objekten**

#### **Neue Kostenkennwerte 2022 bezogen auf:**

- Brutto-Rauminhalt
- Brutto-Grundfläche
- Nutzungsfläche (1. Ebene DIN 276)
- Grobelemente (2. Ebene DIN 276)
- Leistungsbereiche (Gewerke)
- Objektnachweise mit Fotos zu jeder BKI-Gebäudeart und den statistischen Auswertungen

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch

#### **Datenschutz in Bayern**

36. Aktualisierung

April 2023

Preis: 119,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Diese Aktualisierung bieten Ihnen u.a.:

Neukommentierung des Allgemeinen Auskunftsrechts in Art. 39 BayDSG

Wuttig/Thimet

#### **Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht**

85. Aktualisierung

Mai 2023

Preis: 169,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die rückwirkende Inkraftsetzung von Gebührensatzungen hat hohe Bedeutung. Wir geben praktische Tipps für eine rechtssichere Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung dazu.